

Antrag auf Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für das Fach evangelische Religion

Ich beantrage die Vokation für eine befristete studentische Aushilfstätigkeit (§ 3 Abs. 4 VokVO)

Befristung von _____ bis _____

in

☐ Schleswig-Holstein

☐ Hamburg

☐ Mecklenburg-Vorpommern

Name:

Geburtsname:

Vorname:

geb. am

in

Konfession/Religionszugehörigkeit:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Name und Adresse der Schule (falls bekannt):

Schulform:

☐ Ich versichere, dass ich den ev. Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den **beigefügten** Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erteilen werde.

☐ Ich habe die Erläuterungen auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis genommen.

☐ Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Begleitung als studentische Aushilfskraft folgendermaßen ausgestaltet wird:

Die Studierenden, die eine Aushilfstätigkeit im Fach Evangelische Religion antreten,

- erhalten zur selbständigen Durcharbeit die Broschüre „Religion fachfremd unterrichten“ des PTI, die wesentliche Grundlagen zum Fach enthält;
- nehmen an einem dreistündigen Webinar des PTI teil, das sich auf die Lektüre der Broschüre bezieht und darüber hinaus weitere vertiefende Einführungen in das Fach bietet;
- nehmen im Verlauf des ersten halben Jahres ihrer Vertretungstätigkeit an mindestens zwei obligatorischen Beratungsgesprächen des PTI teil, in denen die Unterrichtserfahrungen reflektiert werden;
- erhalten die Möglichkeit, sich jederzeit an die für die Begleitung der Aushilfslehrkräfte zuständigen Personen im PTI mit Fachfragen zu wenden.

☐ Neben der Standard-Onlineversion hätte ich die Vokation auch gern in Papierform (bei Bedarf bitte ankreuzen)

Ort, Datum:

Unterschrift: _____

Dem Antrag sind beizufügen:

- aktuelle Bescheinigung Ihrer Religionszugehörigkeit
- aktuelle Studienbescheinigung

Weitere Erläuterungen und Bestimmungen zum Vokationsverfahren für Lehrkräfte mit zweiter Staatsprüfung

Die Vokationsverordnung (VokVO) befindet sich in der Anlage.

Bitte senden Sie die vollständigen Unterlagen gerne per Mail an folgende Adresse:

für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein:

anja.bothmann@lka.nordkirche.de

Eine Beglaubigung derselben ist nicht nötig.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bothmann selbstverständlich gerne unter der Rufnummern 0431 9797-788 zur Verfügung.

Unsere postalische Anschrift lautet:

Landeskirchenamt
Dezernat KG
Dänische Straße 21/35
24103 Kiel

Folgerungen für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein aus den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

In Deutschland wird der Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes¹ in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft erteilt. Die Grundsätze für die Nordkirche finden sich in ihrer Verfassung aus dem Jahr 2012 wie unter Abschnitt B ausgeführt. Aus der Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ergeben sich wichtige, zu beachtende Folgerungen für die praktische Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Diese finden sich unter Abschnitt A.

A. Folgerungen für den evangelischen Religionsunterricht

Die hier aufgelisteten Folgerungen für den evangelischen Religionsunterricht auf dem Gebiet der Nordkirche ergeben sich sowohl aus den Grundsätzen der Nordkirche (siehe Abschnitt B) als auch aus der Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften nach dem Grundgesetz² sowie den von der Bildungs-, Erziehungs- und Schulreferent*innenkonferenz der EKD (BESRK)³ beschlossenen Erläuterungen derselben. Sie lauten wie folgt:

- Religionsunterricht geschieht auf wissenschaftlicher Grundlage und in der Freiheit des Gewissens. Er ist in einem offenen, differenzbewussten und selbstkritischen Gespräch mit den anderen Wissenschaften. Bibelfundamentalistische Auslegungsweisen, die sich zum Beispiel in kreationistischen Sichtweisen der Welt- und Menschheitsgeschichte und in spekulativen apokalyptischen Erwartungen zeigen, sind damit unvereinbar.
- Das biblische Zeugnis vom Wirken des dreieinigen Gottes unter Beachtung seiner Wirkungsgeschichte ist grundlegend für den Religionsunterricht. Glaubensaussagen und Bekenntnisse werden in ihrem geschichtlichen Zusammenhang verstanden und für die Gegenwart jeweils erneut ausgelegt.
- Religionsunterricht zielt auf die Fähigkeit zur Interpretation, zum Dialog und zur Zusammenarbeit. Sein besonderer Bildungsauftrag zeigt sich vor allem darin,
 - das profilierte Eintreten für den eigenen Glauben mit dem Respekt vor anderen religiösen Überzeugungen und Positionen zu verbinden, weil es evangelischen Grundsätzen entspricht⁴,
 - der Wahrheitsfrage nicht auszuweichen, sondern ihr im Dialog mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Kolleg*innen auch anderer Religionszugehörigkeit und Weltanschauung nachzugehen,
 - jede notwendige Wahrheitsgewissheit – auch die eigene – als vorläufig anzusehen und deswegen dem Unterricht kein exklusivistisches religiöses Verständnis zu Grunde zu legen,
 - den Kindern und Jugendlichen die Freiheit zur Religion zu eröffnen und aufzuzeigen, und ihnen zugleich die Begegnung mit Beispielen christlicher Lebenspraxis zu ermöglichen und
 - den Religionsunterricht an Fragen, existentiell bedeutsamen Einsichten, persönlichen Betroffenheiten und orientierenden Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen auszurichten und dadurch die Entwicklung von relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Wissensbeständen zu fördern.
- Lehrkräfte vertreten das Fach mit seinem evangelischen Profil, seiner ökumenischen und interreligiösen Perspektive genauso wie im Dialog mit säkularen Weltanschauungen. Damit nicht vereinbar ist die Verbreitung oder Propagierung von Anschauungen und Zielen von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.
- Religionsunterricht befasst sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse), der nichtchristlichen Religionen und nicht religiösen Überzeugungen. Auf diese Weise werden eigene Standpunkte und Auffassungen überprüft, um die eigene religiöse Positionalität zu schärfen, Andersdenkende zu verstehen und zu gemeinsamer Handlungsfähigkeit in der Gesellschaft zu gelangen. Pluralitätsfähiger Religionsunterricht und pluralitätsfähige Religionslehrkräfte zählen zu den fachdidaktischen Maximen.⁵

B. Aus der Verfassung der Nordkirche

- Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.
- Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis ist ständig zu vergegenwärtigen und neu zur Geltung zu bringen.
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Sie achtet auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses und folgt dem Auftrag Jesu Christi, die Einheit der Kirche zu suchen.
- Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, verpflichtet.
- Ihr Leben steht unter der Verheißung ständiger Erneuerung.⁶
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen. Sie verkündigt und bezeugt das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben.⁷
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt.⁸
- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.⁹

27. Mai 2020

1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 7 Absatz 3 Satz 2: „Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“

2 Rat der EKD: Grundsätze der Religionsgemeinschaft nach evangelischem Verständnis. 7. Juli 1971.

3 BESRK: Erläuterungen vom 16. Juni 2018.

4 Wilfried Härle hat das an vielen Stellen auf den Begriff des positionellen Pluralismus gebracht, zuletzt in ders.: Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen. Eine kritische Sichtung des Hamburger Modells, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2019.

5 Vgl. Denkschrift des Rates der EKD: Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zur pluralitätsfähigen Schule, Hannover 2014.

6 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Präambel.

7 Verfassung Artikel 1 Absatz 5.

8 Verfassung Artikel 1 Absatz 7.

9 Verfassung Artikel 1 Absatz 8.

Rechtsverordnung
über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Vokationsverordnung – VokVO)
Vom 17. April 2018
(KABl. S. 240)

Vollzitat:

Vokationsverordnung vom 17. April 2018 (KABl. S. 240), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 18. Februar 2024 (KABl. A Nr. 16 S. 80) sowie nach Beschluss der Dritten Rechtsverodnung zur Änderung der VokVO vom 5. Dezember 2025 durch die Kirchenleitung geändert worden ist

Aufgrund von § 3 des Vokationsgesetzes vom 12. Februar 2018 (KABl. S.110) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Formen der kirchlichen Bevollmächtigung

Nach § 2 Absatz 3 des Vokationsgesetzes wird die kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) als unbefristete Vokation, als befristete Vokation oder als Vokation für fachfremd Unterrichtende erteilt.

§ 2

Unbefristete Vokation

(1) Die Erteilung einer unbefristeten Vokation setzt voraus, dass die jeweilige Lehrkraft

1. einen schriftlichen Antrag oder dessen elektronische Kopie an das Landeskirchenamt stellt,
2. Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
3. die staatliche Befähigung zum Lehramt (Facultas) für das Fach evangelische Religion innehat,
4. eine schriftliche Erklärung oder deren elektronische Kopie über die Bereitschaft, das Fach evangelische Religion in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche, wie er auch in Artikel 1 der Verfassung zum Ausdruck kommt, zu erteilen, abgibt.

(2) 1In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 kann eine unbefristete Vokation im Einzelfall erteilt werden, wenn die Lehrkraft einer evangelischen Kirche oder evangelischen Freikirche angehört,

1. mit der die Nordkirche eine entsprechende Vereinbarung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts getroffen hat oder
2. mit der bisher keine Vereinbarung getroffen wurde und die Vollmitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg- Vorpommern oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein ist.¹

2Mitglieder von Freikirchen können im Einzelfall eine Vokation auch nach Absatz 3 und § 4 erhalten.

(3) In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung im Rahmen einer staatlichen oder gliedkirchlichen Aus- und Weiterbildung für das Fach evangelische Religion, die einer staatlichen Befähigung zum Lehramt für das Fach evangelische Religion nicht voll entspricht, sofern das Landeskirchenamt diese Aus- und Weiterbildungsmaßnahme als Voraussetzung für die Erteilung der Vokation aufgrund des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs anerkennt und dieses auf der Vokationsurkunde entsprechend vermerkt ist.

(4) Die Nordkirche erkennt nach Maßgabe der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung der Vokation durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 1. Juli 2010 (ABl. EKD 2011 S. 61) die Vokation anderer Gliedkirchen der EKD an.

(5) ¹Als automatisch voziert gelten Lehrkräfte mit Religionsfacultas oder anerkannter Aus- und Weiterbildung im Sinne von Absatz 3, die vor dem 1. Juni 2018 in den Schuldienst eingetreten sind. ²Auf Antrag kann eine Vokationsurkunde ausgestellt werden. ³Ebenso als voziert gelten Mitarbeitende der Nordkirche, die als kirchliche Lehrkräfte von der Nordkirche in den Schuldienst entsandt werden. ⁴Die Regelungen zum Einsatz kirchlicher Lehrkräfte mit den Ländern gelten fort.

§ 3

Befristete Vokation

¹Eine befristete Vokation können auf schriftlichen Antrag oder dessen elektronische Kopie an das Landeskirchenamt erhalten:

1. Referendarinnen und Referendare (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) mit dem Fach evangelische Religion für den Zeitraum des Referendariats bzw. Vorbereitungsdienstes, bis zur Verleihung der unbefristeten Vokation nach § 5 Absatz 4; sie erlischt spätestens nach Ablauf von vier Jahren vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an; andere Erlöschensgründe bleiben unberührt; eine Verlängerung der Befristung ist in begründeten Fällen möglich,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer staatlichen oder gliedkirchlichen Aus- oder Weiterbildung für das Fach evangelische Religion nach § 2 Absatz 3 für den Zeitraum dieser Aus- oder Weiterbildung und
3. Lehrkräfte für Aushilfstätigkeiten mit Master oder vergleichbarem Abschluss für die Lehramtslaufbahn evangelische Religion sowie Diplomtheologinnen und Diplomtheologen, die nicht zu Pastorinnen und Pastoren ordiniert sind, Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss, die nicht im Rahmen eines Gestellungsvertrags eine Vertretungstätigkeit anstreben, für die Dauer von einem Schuljahr, wenn das Fach evangelische Religion aufgrund von nachgewiesenem Lehrkräftebedarf anders nicht erteilt werden kann; eine erneute Erteilung für jeweils ein Schuljahr ist möglich; das jeweilige Einsatzfeld wird auf der Vokationsurkunde vermerkt.
4. Studentische Aushilfslehrkräfte der Lehramtslaufbahn evangelische Religion für die Dauer von einem Schuljahr, wenn das Fach evangelische Religion aufgrund von nachgewiesenem Lehrkräftebedarf anders nicht erteilt werden kann; eine erneute Erteilung für jeweils ein Schuljahr ist möglich; das jeweilige Einsatzfeld wird auf der Vokationsurkunde vermerkt; zur fachlichen Absicherung erhalten die studentischen Aushilfslehrkräfte eine vom Landeskirchenamt festgelegte obligatorische Begleitung ihrer Unterrichtstätigkeit; die Teilnahme ist zu dokumentieren; diese befristete Vokation kann jederzeit widerrufen werden.

²Die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 4

Vokation für fachfremd Unterrichtende

(1) In Abweichung von § 2 Absatz 1 Nummer 3 kann insbesondere bei nachgewiesenem fortwährenden Lehrkräftebedarf im Einvernehmen mit den jeweiligen Landesbehörden eine unbefristete Vokation erteilt werden an Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Befähigung zum Lehramt, die das Fach evangelische Religion fachfremd erteilen sollen.

(2) Der dafür vorgesehene Umfang an entsprechenden Fortbildungen wird vom Landeskirchenamt im Einzelfall festgelegt.

(3) Diese Vokation wird auf der Vokationsurkunde als „Vokation für fachfremd Unterrichtende“ bezeichnet.

(4) Die Regelungen von § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Erteilung der Vokation und Aushändigung der Vokationsurkunde

- (1) Über die Erteilung der Vokation entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Sind die Voraussetzungen von § 2 bis § 4 nicht gegeben, ist ein Antrag auf Erteilung einer Vokation abzulehnen und dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.¹
- (3) Über die Vokation wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt, die das Datum des Tages der Erteilung enthält und das Fach sowie die jeweilige Kirchenmitgliedschaft bezeichnet.
- (4) Die Urkunde über die unbefristete Vokation wird in Anlehnung an die bisher ortsübliche Praxis
 1. in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit einer Vokationstagung,
 2. in Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit² dem Abschlussexamenin angemessenem Rahmen ausgehändigt.
- (5) Die Vokation für fachfremd Unterrichtende wird in gesonderten Veranstaltungen, in der Regel im Rahmen der zu besuchenden Fortbildungen für fachfremd Unterrichtende, überreicht.

§ 6

Fachliche Förderung, institutionelle Unterstützung

- (1) ¹Die Nordkirche bietet für Lehrkräfte, die einen Antrag auf Vokation nach § 2 und § 4 gestellt haben und die Voraussetzungen erfüllen, Vokationstagungen an. ²Sie dienen im Rahmen der Ausbildung der vertieften Auseinandersetzung mit der Rolle der Religionslehrkraft einerseits sowie dem Kennenlernen kirchlicher Unterstützungs- und Begleitungssysteme andererseits.
- (2) Die Nordkirche unterstützt die Lehrkräfte, denen eine Vokation erteilt wurde, durch regionale wie überregionale pädagogische und geistliche Bildungsangebote.
- (3) Zu diesem Zweck teilt das Landeskirchenamt nach erteilter Vokation den zuständigen Präpsten und Präpstinnen Name und Anschrift der Lehrkraft mit.

§ 7

Beendigung der Vokation, Rechtsweg

- (1) ¹Die Vokation erlischt mit Austritt aus der Kirche ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu begründen. ²Bei Wechsel in eine evangelische Freikirche nach § 2 Absatz 2 ist die Vokation neu zu beantragen. ³Die Vokation erlischt ferner, wenn die Lehrkraft gegenüber dem Landeskirchenamt schriftlich auf die Vokation verzichtet oder mit Ablauf der Befristung nach § 3.
- (2) ¹Die Vokation kann zurück genommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2 bis § 4 nicht vorlagen. ²Die Vokation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der in § 2 bis § 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. ³Die Vokation ist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Lehrkraft das Fach evangelische Religion nicht in Übereinstimmung mit dem Wesen und dem Auftrag der Kirche erteilt. ⁴Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- (3) Die zuständigen staatlichen Stellen sind durch das Landeskirchenamt schriftlich zu informieren.
- (4) Für Rechtsstreitigkeiten ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eröffnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“¹ „Gleichzeitig treten die Vokationsordnung vom 7. Dezember 2007 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (ABl. 2008 S. 12), die Vokationsordnung vom 1. Januar 2008 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl S. 3), die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung (KABl 1994 S. 76) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die Durchführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 5. März 1994, vom 21. Juni 1994 (ABl. S. 151) und die Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 5. März 1994 vom 1. August 1999 (ABl. S. 81) der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft.